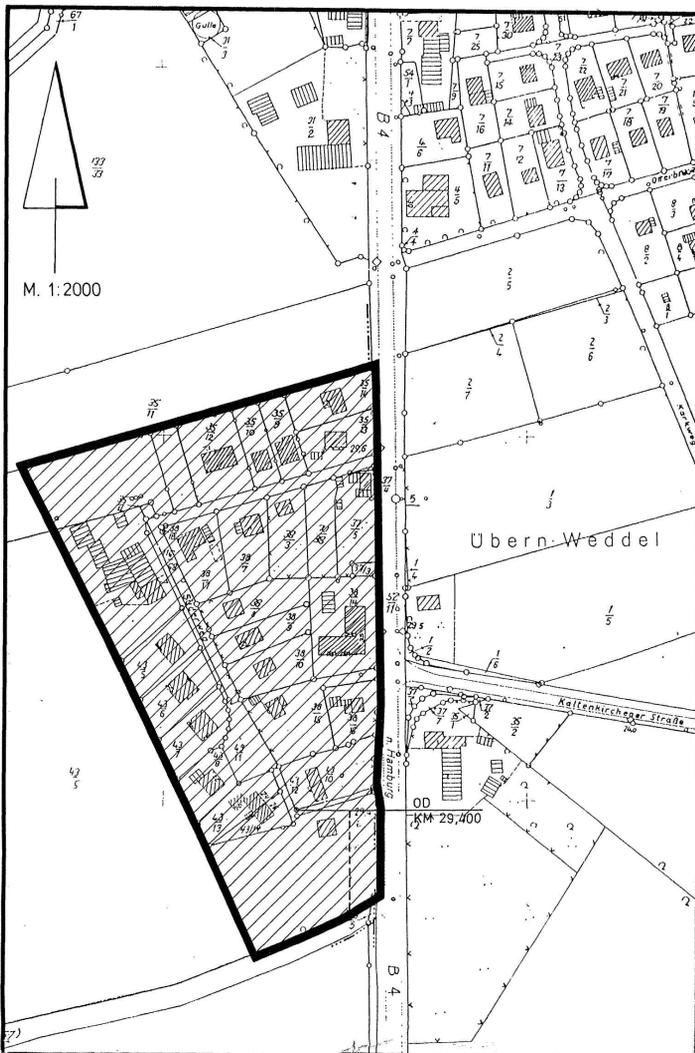


SATZUNG DER GEMEINDE LENTFÖHRDEN ORTSTEIL (SÜDERWEG) KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl. S. 410) in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.1986 (GVBl. 1987 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **07.02.1991** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches erlassen



Übern-Weddel

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **23.10.1990** unter Fristsetzung bis zum **29.11.1990** um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3(2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **07.02.1991** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung - bestehend aus der Planzeichnung - wurde am **07.02.1991** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1 - 3 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN **21. MRZ. 1991**

 BURGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 in Verbindung mit § 27 Abs 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **15.10.1991** bestätigt, daß ~~keine Verletzung von Rechtsverhältnissen geltend macht~~, die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN **16. NOV. 1991**

 BURGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt

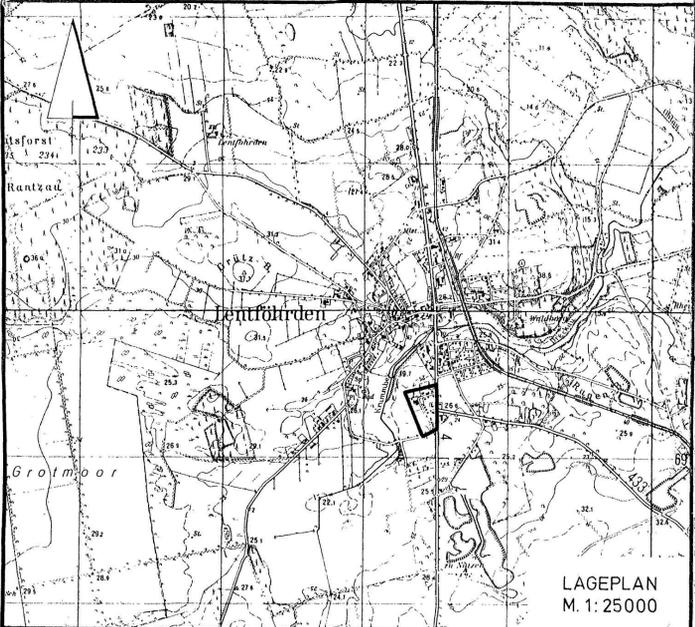
LENTFÖHRDEN DEN **16. NOV. 1991**

 BURGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **24.10.1991** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **25.10.1991** in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN **16. NOV. 1991**

 BURGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER



LAGEPLAN
M. 1: 25000

Zeichenerklärung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e),
-  Innenbereich gemäß § 34 BauGB,

-  OD
KM Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen,
-  B.4. 20m Anbauverbot § 9(1) Ziff.1 außerhalb der Ortsdurchfahrt
-  Bundesfernstraßengesetz